



Politische Gemeinde
Münchwilen TG



GEMEINDEVERSAMMLUNG

MITTWOCH, 26. NOVEMBER 2025, 19.30 UHR

DREIFACHTURNHALLE WALDEGG,
WEINFELDERSTRASSE, MÜNCHWILEN

BUDGET 2026
BOTSCHAFTEN UND ANTRÄGE

Inhaltsverzeichnis

	Gemeindeversammlung
2	Einladung und Traktandenliste Hinweise
	Protokoll
3	Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2025
	Botschaften und Anträge
9	Antrag zur Genehmigung der angepassten Gemeindeordnung
	Budget 2026
29	Ergebnisübersicht Budget 2026 und Antrag des Gemeinderates
	Finanzen
31	Investitionsplanung Budget 2026 Finanzplan 2027 – 2031 Erläuterungen Investitionsplanung Budget 2026

Gemeindeversammlung

EINLADUNG UND TRAKTANDENLISTE

Mittwoch, 26. November 2025, 19.30 Uhr

Eröffnung

Wahl der StimmenzählerInnen

Traktanden:

- 1. Protokollgenehmigung**
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2025
- 2. Antrag zur Genehmigung der angepassten Gemeindeordnung**
- 3. Budget für das Jahr 2026**
- 4. Verschiedenes und Umfrage**

HINWEISE

Beratende Mitwirkung

Niedergelassene Ausländer und Jugendliche ab 16 Jahren erhalten das Recht, an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

Die Zutrittskarte für die Gemeindeversammlung muss vorgängig am Schalter bei den Einwohnerdiensten abgeholt werden. Die Sitzplätze sind entsprechend gekennzeichnet.

Stimmausweis

Als Stimmausweis gilt der persönlich zugestellte Stimmausweis (A5-Format). Der Stimmausweis ist beim Eintritt ins Versammlungslokal abzugeben.

Fehlende Stimmausweise sind rechtzeitig, d.h. bis spätestens Dienstag, 25. November 2025 bei der Gemeindeverwaltung (071 969 11 20) zu verlangen.

Anträge

Wer das Wort an der Versammlung ergreifen will, wird gebeten, das Mikrofon zu benutzen. Die Diskussionsrednerinnen und -redner an der Gemeindeversammlung werden gebeten, allfällige Anträge schriftlich einzubringen, um Missverständnisse in der Auslegung zu vermeiden.

Protokoll DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM MONTAG, 26. MAI 2025, 21.15 – 22.30 UHR
IN DER TURNHALLE OBERHOFEN, ESCHLIKONERSTRASSE

Vorsitz Nadja Stricker, Gemeindepräsidentin
Protokoll Daniel Peluso, Gemeindeschreiber

Das folgende Protokoll ruft die Geschäfte der letzten Gemeindeversammlung in Erinnerung und gibt sämtliche Voten sinngemäss wieder. Auf ausdrücklichen Wunsch der Rednerin und des Redners werden ihre Meldungen wortgetreu übernommen.

Gemeindepräsidentin **Nadja Stricker** begrüsst die Anwesenden zur Gemeindeversammlung.

Die anwesenden nichtstimmberechtigten Jugendlichen über 16 Jahre, die niedergelassenen Ausländer sowie weitere Gäste im hinteren Teil der Turnhalle werden ebenso zur heutigen Versammlung begrüsst. Nicht stimmberechtigt sind die Leiterin der Finanzverwaltung Carmen Somm sowie der Gemeindeschreiber Daniel Peluso. Von der Thurgauer Zeitung ist Manuela Olgiati anwesend. Entschuldigt haben sich Gemeinderat Thomas Dellai, Roland Aeby sowie das Ehepaar Graf.

Von den 3620 Stimmberechtigten sind deren 117 (3,23 %) anwesend. Das absolute Mehr liegt bei 59 Stimmen.

Die Gemeindepräsidentin hält fest, dass zu dieser Gemeindeversammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und keine Beschwerden zu anwesenden Personen erhoben werden.

Die Stimmenzähler Daniel Hubmann, Silvia Hunziker, Regula Rütsche und Markus Stadler werden einstimmig gewählt.

Die vorgegebene Traktandenliste wird genehmigt.

Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind gemäss Gemeindeordnung Art. 19 Abs. 2 erlaubt.

1. Protokollgenehmigung vom 27. Nov. 2024

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Beschluss:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

2. Antrag zur Genehmigung der Gründung des Sicherheitsverbundes Hinterthurgau

Markus Zingg erläutert das Traktandum. Die Gemeinde Bichelsee-Balterswil entschied sich an ihrer Gemeindeversammlung im November gegen den Sicherheitsverbund HTG. Heute geht es erneut um den Antrag für die Genehmigung der Gründung des Sicherheitsverbundes Hinterthurgau. Der neue Zusammenschluss ist mit Sirnach, Wängi und Münchwilen geplant. An der Gemeindeversammlung von Sirnach wurde der Gründung zum Sicherheitsverbund mit 90 % und an der Versammlung in Wängi mit 100 % zugestimmt. Da die Gemeinde Bichelsee-Balterswil nicht dabei ist, ändert sich unter anderem die Anstellung des "Stellvertreter Regionalkommandant" von 100 auf neu 50 Stellenprozent. Dies hat Auswirkungen auf das Budget des Zweckverbandes. Die ursprüngliche Berechnung von 66 Franken pro Kopf reduziert sich um einen Franken. Neu sind wir bei einem pro Kopf-Beitrag von 65 Franken. Im Grossen und Ganzen sind das die Änderungen aus der ersten Abstimmung vom November 2024. Der Nichtbeitritt von Bichelsee-Balterswil verpflichtet aber nochmals über diese Vorlage abzustimmen.

Viktor Brändli hat Fragen zum Reglement und will wissen, warum die Kommission so hohe Finanzkompetenzen haben. Er bemängelt, dass diese viel zu hoch sind. Ein Artikel beschreibt, dass die Feuerwehr-Depots den Verbundsgemeinden bleiben. Seiner Meinung gehören die Depots danach dem Sicherheitsverbund.

Nadja Stricker erklärt, dass es sich auf den ersten Blick um hohe Finanzkompetenzen handeln könnte. Jedoch besteht der Verbund aus drei Gemeinden, welcher einen sehr wichtigen Auftrag zu erfüllen hat und aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Die Feuerwehr-Depots der einzelnen Gemeinden bleiben weiterhin im Eigentum jeder einzelnen Gemeinden. Es gibt

gemeinsam entgeltlich genutzte Bereiche, aber wie erwähnt Eigentümerin bleiben je die Gemeinden.

Viktor Brändli fragt, ob Pflichtenhefte bestehen und wie die zukünftigen Kosten aussehen und mit den bisherigen Ausgaben übereinstimmen.

Nadja Stricker erläutert, dass auf Grundlage der von den drei beteiligten Gemeinden übermittelten Zahlen, entsprechende Berechnungen erstellt wurden. Diese Berechnungen seien dem strategischen Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt und von diesem genehmigt worden.

Somit kann man über die neuen Ausgaben noch nicht viel sagen, so **Viktor Brändli**.

Die Berechnungsgrundlagen sind noch die gleichen wie an der letzten November-Abstimmung. Anstatt vier sind nun drei Gemeinden dabei. Die Berechnungen wurden entsprechend angepasst. Aus diesem Grund die Reduktion von einem Franken auf neu 65 Franken pro Kopf, so **Nadja Stricker**.

Markus Zingg führt aus, dass es keine wesentlichen Änderungen gegenüber der letzten Abstimmung gegeben hat. Wichtig ist, dass die Gemeinde den Leistungsauftrag der Feuerwehr weiterhin erfüllen kann. Einer davon ist dieser Zweckverbund.

Viktor Brändli ist der Ansicht, dass dies nicht der richtige Weg sei, und hält weiter fest, dass bislang noch keine detaillierten Kosten vorliegen.

Über die Kosten sei bereits an der vergangenen Gemeindeversammlung informiert worden. **Nadja Stricker** führt weiter aus, dass beim vorgesehenen Zusammenschluss nicht die Kosteneinsparungen im Vordergrund gestanden hätten, sondern die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der Feuerwehr, welchen die Gemeinden auch in Zukunft zu erfüllen haben.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht.

Beschluss:

Dem Beitritt zum Sicherheitsverband Hinterthurgau sowie den dafür erforderlichen Statuten wird mit 116 JA und 1 NEIN zugestimmt.

3. Antrag zur Genehmigung der angepassten Gemeindeordnung

Nadja Stricker erläutert das Traktandum und die wesentlichen Änderungen. Das Initiativkomitee „Zonenplan und Baureglement an die Urne“ hat mit seiner Unterschriftensammlung und der dazugehörigen Abstimmung bewirkt, dass über die laufende Ortsplanungsrevision (Zonenplan und Baureglement) an der Urne abgestimmt wurde.

Im Rahmen dieser Revision wurde die Gemeindeordnung gesamthaft überprüft. Neben der erwähnten Anpassung zur Urnenabstimmung werden folgende inhaltliche Ergänzungen vorgeschlagen: Neu soll, analog zur bestehenden Regelung für das Wahlbüro, auch bei der Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission eine stille Wahl möglich sein. Ergänzt werden zudem Bestimmungen zur Amtsdauer, zur Ausstandspflicht sowie zur Schweigepflicht für Mitglieder von Behörden aus der übergeordneten Gesetzgebung. Weiter werden redaktionelle Anpassungen sowie kleinere Angleichungen an die heutigen Gegebenheiten und der bereits gelebten Praxis vorgenommen. Gemäss Art. 10 der geltenden Gemeindeordnung sind Änderungen der Gemeindeordnung stets als Sachgeschäft an der Gemeindeversammlung zu traktandieren und zu genehmigen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Entwurf der Gemeindeordnung farblich gekennzeichnet. Ergänzungen sind in grün, Streichungen in rot markiert.

Nadja Stricker geht Seite für Seite in der Botschaft durch.

Antrag zur Ergänzung Art. 32 (Aufgaben und Befugnisse)

Die SVP beantragt die Gemeindeordnung bei Art. 32 einen neuen Absatz 7. mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

7. Er oder sie werden in der Regel vom Vizepräsidium des Gemeinderats vertreten.

Antrag zur Ergänzung Art. 39 (Wahlbüro Zusammensetzung)

Die SVP beantragt die neue Gemeindeordnung unter Wahlbüro Art. 39, mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Das Wahlbüro besteht aus dem oder der Vorsitzenden der Gemeindebehörde und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin und den neun Mitgliedern.

Die Diskussion wird weder zu den Anträgen noch allgemein gewünscht.

Abstimmung Anträge SVP:

Die beiden Anträge der SVP zu Art 32 und Artikel 39 werden grossmehrheitlich angenommen.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Beschluss:

Die angepasste Gemeindeordnung wird einstimmig genehmigt.

4. Antrag Toni Kappeler zur Prüfung eines Systemwechsels der Grüngutabfuhr

Toni Kappeler stellt den Antrag: *Der Gemeinderat klärt ab, ob ein Systemwechsel von der Grüngutabfuhr mit anschliessender Kompostierung zur Abfuhr von Grüngut und Speiseresten mit anschliessender Produktion von Biogas und Naturdünger organisatorisch machbar ist.*

Die Abklärung zeigt die finanziellen Konsequenzen im Vergleich zur heutigen Grünabfuhr auf; dies unter Berücksichtigung, dass im neuen System im Winter eine monatliche Sammeltour anzustreben ist. Sie berücksichtigt positive und negative Umwelteinwirkungen der Umstellung.

Die angestrebte Abklärung prüft folgende Inhalte:

- Vertragliche Voraussetzung für einen Systemwechsel
Heute gilt:
Grüngutkompostierung: Der Vertrag ist jährlich auf den 31. Dezember kündbar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.
Grüngutsammeltour: Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern bis am 30. November keine schriftliche Kündigung eingeht.
- Mögliche Abnehmer mit Biogas-Anlage
- Gesichertes Abnahmevolumen?
- Finanzen: Vergleich der Entsorgungskosten – inkl. Löhne, Fahrkosten usw.
- Umweltaspekte: Ökobilanz (Fahrten <-> Gasproduktion...)

Toni Kappeler führt weiter aus, dass die Gemeinde derzeit ein System der Grüngutabfuhr mit anschliessender Kompostierung betreibt. Dabei können Speisereste nicht mitgegeben werden, sondern lediglich Garten- und Rüstabfälle. Ein Systemwechsel hin zur kombinierten Sammlung von Grüngut und Speiseresten würde es ermöglichen, sämtliche

organischen Abfälle gemeinsam zu erfassen und einer energetischen Nutzung zuzuführen.

Die Axpo habe bestätigt, dass eine separate Sammlung von Grüngut und Speiseresten sinnvoll sei. Jährlich fielen rund 450'000 Tonnen solcher Abfälle an, die derzeit direkt in die Kehrichtverbrennungsanlagen gelangen. Dort beeinträchtigen sie den Verbrennungsprozess und mindern den Brennwert des Kehrichts. Eine energetische Verwertung durch Vergärung wäre daher ökologisch und technisch vorteilhafter.

Der Antragsteller verweist auf die Stadt Wil, welche kürzlich auf ein entsprechendes System umgestellt hat, bei dem Grüngut und Speisereste gemeinsam gesammelt und in einer Biogasanlage zu Biogas und Dünger verarbeitet werden. In der Gemeinde Eschlikon ist dies ebenfalls schon umgesetzt.

Im Zusammenhang mit dem kantonalen Massnahmenplan "Klima", dessen Vernehmlassung am 1. Mai abgeschlossen wurde, seien verschiedene Massnahmen vorgesehen. Unter anderem sieht Massnahme Nr. 45 die Verpflichtung zu einer flächendeckenden Separatsammlung biogener Abfälle aller Gemeinden vor. Früher oder später müsse die Thematik somit ohnehin aufgegriffen werden. Ein vorgängiger Systemvergleich und eine Abklärung der organisatorischen Machbarkeit seien daher angezeigt.

Hans Breitenmoser regt an, die anderen Gemeinden anzufragen, die wissen bereits alles und somit wäre dies bereits abgeklärt.

Ein **Herr** erzählt von seinem Erlebten, dass in dem Mehrfamilienhaus wo er wohnt, Bewohner Essensreste in den Grünkübel werfen. Im Sommer ist dies sehr eklig. Es stinkt und Ungeziefer tummeln sich im und um den Grünkübel herum. Da reicht eine Leerung alle 14 Tage nicht mehr. Er will wissen wie das funktionieren soll. In Wil zum Beispiel dürfen die Speisereste in einem separaten Plastikbeutel mitgegeben werden.

Toni Kappeler erklärt, dass genau dies zu einer Überprüfung dazugehört. In Eschlikon funktioniert die Sammlung und in der Stadt Wil ist die Sammlung im Sommer noch viel intensiver.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht.

Beschluss:

Der Antrag für eine Abklärung zur Prüfung eines Systemwechsels der Grüngutabfuhr wird grossmehrheitlich angenommen.

5. Jahresbericht und Rechnung für das Jahr 2024

Nadja Stricker erläutert die Jahresrechnung 2024, welche im Amtsbericht dargestellt ist. Diese wie auch die Detailrechnung sind auf der Homepage aufgeschaltet worden und waren auf Anfrage abholbereit auf der Gemeindeverwaltung. Die Verbesserung des Jahresergebnisses ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Dabei sind Minderausgaben im Bereich der Feuerwehr von insgesamt 170'000 Franken, dies infolge zurückhaltender Beschaffung hinsichtlich der Gründung des Sicherheitsverbundes, zu verzeichnen. Hinzu kommen Mehreinnahmen von 478'000 Franken aus dem Finanzausgleich. Tiefere Ausgaben und höhere Rückerstattungen haben in der Wirtschaftlichen Hilfe zu einem um 454'000 Franken tieferen Nettoergebnis beigetragen.

Somit waren knapp 1 Mio. Franken im verbesserten Ergebnis nicht beeinflussbar. Im Bereich Finanzen und Steuern konnten netto total 6,541 Mio. Franken an Steuererträgen verbucht werden, was einer Punktlandung gegenüber dem Budget entspricht. Gegenüber dem Vorjahr liegt dieser Ertrag aufgrund der Steuerfuss-Senkung tiefer. Nach wie vor bestehen beim Kanton zudem grosse Verarbeitungs- und Veranlagungsrückstände.

Die Nettoschuld des Gemeindehaushalts sinkt auf rund 2,814 Mio. Franken bzw. 474 Franken pro Einwohner. Das Eigenkapital per 31.12.2025 beträgt nach Genehmigung der Rechnung 5,697 Mio. Franken.

Die Revision erfolgt gemäss den Berichten auf den Seiten 53 bis 56 des Amtsberichts. Der Gemeinderat spricht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission seinen Dank für die sorgfältige und umfassende Prüfung aus.

Viktor Brändli lobt die detaillierte Zusammenstellung der erstellten Botschaft und bedankt sich dafür.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht.

Beschluss:

1. Dem Jahresbericht und der Rechnung 2024 der Politischen Gemeinde in der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von CHF 14 747 478.12 und einem Ertrag von CHF 14 795 270.51, was einen Gewinn von CHF 47 792.39 ergibt sowie Investitionen mit Ausgaben von CHF 1 005 833.48 und Einnahmen von CHF 219 185.85, was Netto-Ausgaben von CHF 786 647.63 ergeben, wird einstimmig zugestimmt.

2. Der Brutto-Gewinn 2024 von CHF 47'792.39 wird dem Eigenkapital (Konto 2999.00) gutgeschrieben.

6. Verschiedenes und Umfrage

Aufruf für ein neues Mitglied der GRPK

Es wird dringend ein Ersatzmitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission für die Wahl vom 28. September 2025 gesucht. An der letzten Abstimmung im Mai war keine Kandidatur eingereicht worden. Interessierte Personen melden sich bitte bei den aktuellen GRPK-Mitgliedern oder bei der Gemeindekanzlei. Diese Kommission leistet einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und Kontrolle der Gemeindefinanzen.

Information zur Sanierung und Umgestaltung der Sirnacherstrasse:

Gemeinderat Pascal Leutenegger informiert, dass nach dem negativen Abstimmungsergebnis zur ursprünglichen Projektvorlage eine neue Variante für die Sanierung und Umgestaltung der Sirnacherstrasse ausgearbeitet werden muss. Hauptkritikpunkt der Bevölkerung seien insbesondere die vorgesehenen Fahrbahnverengungen und Rabatten gewesen.

Der Gemeinderat hält weiterhin an der Einführung einer Tempo-30-Zone sowie an einem durchgehenden Trottoir fest, verzichtet in der neuen Planung jedoch auf die umstrittenen Einengungen. Weiter bleiben auch die neu vorgesehenen Rechtsvortritte.

Neue Fussgängerstreifen mit Bodenmarkierungen seien grundsätzlich nicht vorgesehen, da diese aufgrund der Verkehrssituation nicht bewilligungsfähig sind. Stattdessen sind drei, allenfalls farbige, Querungsmöglichkeiten geplant. Einer im unteren Bereich, einer beim Buchenacker sowie einer im oberen Strassenabschnitt. Zudem ist beim Ortseingang von Sirnach eine Fussgänger-schutzinsel innerhalb der Tempo-30-Zone vorgesehen. Ebenfalls bleibt die geplante Strassenbreite auf 5.60 m.

Weiter weist er auf die schlechten Zustände der Werkleitungen, insbesondere der Kanalisation, hin. Diese müssten im Zuge der Strassensanierung dringend erneuert werden, um Rückstauungen und Gebäudeschäden zu verhindern. Das Projekt müsse deshalb weiter vorangetrieben und eine für alle Beteiligten tragbare Lösung gefunden werden.

Das neue Projekt soll bis zum Sommer 2025 ausgearbeitet werden. Eine Informationsveranstaltung ist im August 2025 vorgesehen, die öffentliche Auflage soll im August/September 2025 erfolgen. Die Abstimmung ist auf den 30. November 2025 geplant. Bei einer Zustimmung ist der Baustart für zirka Februar/März 2026 vorgesehen, mit dem Ziel, die Arbeiten bis Ende 2026 weitgehend abzuschliessen. Der Deckbelag soll je nach Ergebnis der Nachmessung der Tempo 30 Zone (V85) im Jahr 2027 oder 2028 eingebaut werden.

Johann Fritsche will wissen, wie das Trottoir über die Autobahnbrücke in das Projekt eingeplant ist.

Pascal Leutenegger antwortet, dass die Gemeinde Sirnach am ersten Projekt festhält, das Trottoir auf einer Seite über die Brücke auf 1.45 m zu verbreitern, damit zukünftig ein sicherer Fussweg nach Sirnach gewährleistet wird.

Othmar Sauter erzählt, dass er mit der Gemeinde Sirnach Kontakt aufgenommen habe. Diese warte weiterhin auf eine Antwort von Münchwilen, um zu klären, wo die Brücke verbreitert werden muss, damit das Trottoir im Rahmen der geplanten Sanierung erstellt werden kann. Weiter hält er klar fest, dass es keine Randsteine geben soll, sondern Halbschalungen analog der Gemeinde Uzwil erstellt werden sollen.

Weiter will er wissen, ob die Gemeinde-Parzelle-Nr. 741 verkauft worden sei. Er habe dies in der Zeitung gelesen. Es ist ihm ein Anliegen, dass die Gemeinde eine Fusswegquerverbindung von der Sirnacherstrasse in den Grossacker erstellt.

Nadja Stricker erklärt ihm, dass die Parzelle Nr. 741 welche im Eigentum der Politischen Gemeinde ist, nicht verkauft worden ist.

Hans Breitenmoser betont, dass die Sirnacherstrasse weiterhin als Strasse befahren werden soll, auf der eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zulässig ist. Dabei sei es erlaubt, Fussgängerstreifen zu markieren, sodass Kinder lernen, wo die Strasse sicher überquert werden kann. Es ist nicht sinnvoll, die Sirnacherstrasse in eine Tempo-30-Zone umzuwandeln oder die Querungen farbig am Boden zu gestalten. Die Sirnacherstrasse ist eine Sammel- und Verbindungsstrasse, und dies soll auch künftig so bleiben.

Urs Stäheli kontert, dass es in den letzten zwei Jahren beinahe drei Unfälle mit Kleinkindern gegeben hat. Zudem sind 18 Katzen überfahren worden. Ursache dafür ist, dass die Sirnacherstrasse bisher keine Tempo-30-Zone ist.

Die Q20-Strasse ist ursprünglich zur Entlastung der Sirnacherstrasse gebaut worden, welche sich mittlerweile zu einer reinen Quartierstrasse entwickelt hat. Es ist nun der richtige Zeitpunkt gekommen, die Sirnacherstrasse in eine Tempo-30-Zone umzuwandeln.

Ueli Bohnenblust rechnet vor, dass sich die Durchfahrt der Sirnacherstrasse mit 30 anstatt 50 km/h um lediglich 18 Sekunden verlängert.

Nadja Stricker erklärt, dass es die Aufgabe des Gemeinderates ist ein Projekt auszuarbeiten, welches bei der Urnenabstimmung eine Mehrheit findet, aber natürlich auch welches der Gemeinderat befürwortet und sich dafür stark macht. In diesem Zusammenhang sind sehr viele Gespräche seit der Abstimmung mit verschiedenen Personen, Gruppierungen etc. geführt worden. Es wird nochmals eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Ortsplanungsrevision

Nadja Stricker informiert, dass am vergangenen Wochenende die revidierte Ortsplanungsrevision mit Zonenplan und Baureglement an der Urne angenommen wurde. Der Gemeinderat dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das entgegengebrachte Vertrauen. Insgesamt sind 11 Einsprachen eingegangen. Diese wurden durch den Gemeinderat geprüft und wurden zum Teil abgelehnt. Es besteht die Möglichkeit, Rekurs einzulegen. Der Grossteil der Einsprachen betrifft persönliche Einzelinteressen. Eine Verzögerung des Inkrafttretens ist grundsätzlich möglich.

Bruno Frei, Präsident des Parkbades an der Murg informiert, dass die Wiedereröffnung nach der abgeschlossenen Sanierung am Donnerstag erfolgen wird. Er spricht den beteiligten Gemeinden und den Gemeinderäten seinen Dank für die Unterstützung und die stets gute Zusammenarbeit aus. Ebenso würdigt er die engagierte Arbeit aller Beteiligten und dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung des Projekts.

Othmar Sauter erzählt, dass Peter Thomann beabsichtigt, die Liegenschaft der ehemaligen Strumpfi zu veräussern. Er erachtet dies als Chance für die Gemeinde, dieses zentral gelegene Gebäude zu erwerben. Es gibt bereits mehrere Interessenten, welche die Liegenschaft sofort kaufen wollen. Herr Thomann hat ihm jedoch mitgeteilt, dass er es vorziehen würde, die

Liegenschaft an die Gemeinde zu veräussern, anstatt an einen Immobilienhändler. Er weist darauf hin, dass sich der hintere Teil des Gebäudes beispielsweise für den Ausbau der Kindertagesstätte, die Einrichtung eines Ärztehauses oder für Wohnraum für ältere Personen eignet. Der vordere Teil soll aufgrund seines schönen Erscheinungsbildes in der heutigen Form erhalten bleiben.

Nadja Stricker erläutert, dass sowohl von Seiten der Politischen Gemeinde als auch der Schule entsprechende Abklärungen vorgenommen worden sind. Aus Sicht beider Behörden macht ein Erwerb der Liegenschaft zu den geforderten Konditionen keinen Sinn. Der Verkaufspreis müsste nach Einschätzung der Behörden rund zwei Millionen Franken tiefer liegen, damit ein Erwerb für die Gemeinde in Betracht gezogen werden würde.

Nadja Stricker dankt im Namen des Gemeinderates für das Engagement für die Gemeinde und möchte allen, die sich in irgendeiner Weise einbringen, ganz herzlich danken. Nicht zuletzt auch ihren Kollegen des Gemeinderats, die sich in unzähligen Stunden für das Wohl von Münchwilen einsetzen.

Eine Stimmrechtsbeschwerde wird auf Nachfragen von **Nadja Stricker** nicht erhoben.

Die Gemeindepräsidentin dankt für das Erscheinen und schliesst die Versammlung.

Für die Richtigkeit:

Die Gemeindepräsidentin	Nadja Stricker
Der Protokollführer	Daniel Peluso
Die Stimmenzähler	Daniel Hubmann Regula Rüttsche Silvia Hunziker Markus Stadler

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der Versammlung vom 26. Mai 2025 sei zu genehmigen.

Antrag zur Genehmigung der angepassten Gemeindeordnung

Geschätzte Stimmbürgerinnen
Geschätzte Stimmbürger

Das Initiativkomitee "Zonenplan und Baureglement an die Urne" hatte mit seiner Unterschriftensammlung erreicht, dass über die laufende Ortsplanungsrevision (Zonenplan und Baureglement) an der Urne am 18. Mai 2025 abgestimmt wurde.

Der Gemeinderat erachtete diesen Ansatz als sinnvoll und zukunftsweisend und beantragte daher, dass künftig sämtliche Genehmigungen von Ortsplanungsrevisionen (Zonenplan und Baureglement) obligatorisch der Urnenabstimmung unterstellt werden. Dafür war eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung notwendig.

Gestützt auf Art. 10 der geltenden Gemeindeordnung müssen Änderungen der Gemeindeordnung als Sachgeschäft an der Gemeindeversammlung behandelt und genehmigt werden.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde die Gemeindeordnung gesamthaft überprüft. Neben der erwähnten Ergänzung zur Urnenabstimmung wurden weitere inhaltliche Anpassungen vorgenommen – insbesondere:

- Einführung der Möglichkeit einer stillen Wahl auch für die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, analog zur bestehenden Regelung für das Wahlbüro;
- Aufnahme von Bestimmungen zur Amtsdauer, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gemäss übergeordneter Gesetzgebung;
- diverse redaktionelle Anpassungen sowie kleinere Angleichungen an die heutige Praxis und Rechtslage.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Entwurf der Gemeindeordnung farblich gekennzeichnet: Ergänzungen sind **grün**, Streichungen **rot** markiert.

Die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2025 hat diese Revision der Gemeindeordnung einstimmig angenommen.

Aktuelle Situation

Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) hat die genehmigte Gemeindeordnung anschliessend geprüft. Dabei stellte das Departement fest, dass der neue Artikel 48 "Gebundene Ausgaben" aus seiner Sicht nicht genehmigungsfähig sei.

Obwohl vergleichbare Bestimmungen in anderen umliegenden Gemeinden genehmigt worden waren, wurde die Fassung vom 29. Mai 2025 der Münchwiler Gemeindeordnung aufgrund dieses Artikels nicht genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Gemeindeordnung daraufhin überarbeitet und Artikel 47 ersatzlos gestrichen. Damit entfällt der vom DIV beanstandete Punkt vollständig.

Gemäss Mitteilung des Departements steht der Genehmigung durch den Regierungsrat nun nichts mehr im Wege.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die revidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Münchwilen zu genehmigen.

Mit der ersatzlosen Streichung des Artikels "Gebundene Ausgaben" ist sichergestellt, dass die revidierte Gemeindeordnung den Vorgaben des Departements für Inneres und Volkswirtschaft entspricht und ohne weitere Anpassungen vom Regierungsrat genehmigt werden kann.

Schlussbemerkung

Mit dieser Revision erhält Münchwilen eine zeitgemässe, rechtlich abgestützte und klar strukturierte Gemeindeordnung, welche die bewährte Praxis festschreibt und gleichzeitig mehr Transparenz und Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet.

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, der vorliegenden Anpassung erneut zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die geänderte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Münchwilen genehmigen?



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen.....	112
2. Organisation.....	12
a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten	13
b) Die Behörden	17
c) Der Gemeinderat.....	17
d) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin	22
e) Kommissionen.....	23
f) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	23
g) Wahlbüro	25
h) Gemeindeverwaltung	25
3. Finanzen	25
4. Elektrizitäts- und Wasserversorgung	27
5. Rechtspflege	27
6. Schlussbestimmungen	28

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Münchwilen ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau, nachfolgend Gemeinde genannt.

Begriff

Art. 2

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

Art. 3

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Zusammenarbeit

Art. 4

Die Gemeinde kann Aufgaben im Rahmen eines nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebes mit gesonderter Budgetierung und Rechnungsführung erfüllen. Die Schaffung derartiger Betriebe bzw. die Aufhebung bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Auslagerung
von Aufgaben

2. Organisation

Art. 5

Die Organe der Gemeinde sind:

Organe

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;
2. der Gemeinderat;
3. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis;
4. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro;
6. die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 6

Ausübung der
Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.

Art. 7

Beratende
Mitwirkung

a) Niedergelassene Ausländer
b) Jugendliche ab 16 Jahren
erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten. Die Zutrittskarte für die Gemeindeversammlung muss vorgängig bei den Einwohnerdiensten abgeholt werden.

Art. 8

Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d) das Wahlbüro.

² Für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlauschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgesetzten durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Andernfalls findet die Wahl an der Urne statt.

Art. 9

~~Abstimmungen~~
Sachgeschäfte
an der Urne

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Reglemente:
 - Baureglement und Zonenplan; ausgenommen einzelfallweise Anpassungen des Zonenplans innerhalb des Baugebietes
 - Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen
- b) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder solche mit jährlichen Kostenfolgen von mehr als 500'000 Franken.

- c) Beschlüsse über den Erwerb, Verkauf **oder Tausch** von Grundstücken von mehr als CHF 3'000'000.
- d) Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 10 Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden.

Art. 10

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

Sachgeschäfte
der Gemeinde-
versammlung

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Jahresberichts;
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente mit allgemein verbindlichem Inhalt, die aufgrund übergeordneten Rechts dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen;
- d) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband;
- e) Beschlüsse des Gemeinderates, gegen welche das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

² Die Gemeindeversammlung nimmt vom mittelfristigen Finanzplan Kenntnis.

Art. 11

Wenn 5 % der Stimmberechtigten dies innert 60 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zur Abstimmung zu unterbreiten:

Fakultatives
Referendum

- a) Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb, Verkauf **oder Tausch** von Grundstücken im Betrag von CHF 1'000'001 bis und mit CHF 3'000'000;
- b) Beschlüsse über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen;
- c) Neue und abgeänderte Baulinien- und Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen von Baureglement und Zonenplan.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

Art. 12

Initiative

¹ Mindestens 10 % der Stimmberechtigten können beim Gemeinderat einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenbogen beträgt **90 Tage** ~~3 Monate~~. Es ist zusätzlich das Datum aufzuführen, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat prüft den Vorschlag. Innert 12 Monaten nach Einreichung des Begehrens muss der Rat den Vorschlag mit einem Antrag und unter Umständen mit einem Gegenvorschlag an der Urne präsentieren.

³ Eine Initiative muss die Ermächtigung an das Initiativkomitee enthalten, die Initiative zurückzuziehen. Es muss gleichzeitig bestimmt werden, welche Personen diesen Rückzug rechtsgültig erklären können und ob diese Erklärung einstimmig oder mehrheitlich beschlossen werden muss.

Art. 13

Verfahrens-
und Formvorschriften

Für die Durchführung des fakultativen Referendums, der Initiative und der Petition gelten die Verfahrens- und Formvorschriften des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 14

Einberufung
Gemeinde-
versammlung

¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 150 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

² In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung spätestens vier Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.

Art. 15

Einladung

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tagen vorher **durch eine schriftliche Erklärung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.** ~~Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden, der Traktandenliste sowie der Botschaften mit den Anträgen des Gemeinderates.~~

Art. 16

¹ Zu Sachgeschäften ist den Stimmberechtigten mit der Einladung eine Botschaft zur Erläuterung mit den Anträgen des Gemeinderates zuzustellen.

Botschaft

² Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt der Gemeinderat die Art der Zustellung der Botschaft fest.

³ Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden und der Meinungsbildung kann der Gemeinderat öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

Art. 17

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Traktanden

Art. 18

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. ~~Dieser hat das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.~~ Sie sind in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens jedoch an der übernächsten Gemeindeversammlung vorzulegen.

Nicht traktandierte
Geschäfte

Art. 19

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht ~~das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder~~ mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Offene
Abstimmungen

Art. 20

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.

Protokoll

² Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt.

³ ~~Es ist von den Stimmentzählern mit zu unterzeichnen und der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.~~
Es ist vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

b) Die Behörden

Art. 21

Amtsauer

Die Amtsdauer von Gemeinderat, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro beträgt vier Jahre.

Art. 22

Ausandssplicht

Die Ausandssplicht für die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 23

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Behörden unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben Verschwiegenheit zu wahren.

c) Der Gemeinderat

Art. 24

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten ~~oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende~~ und sechs weiteren Mitgliedern.

~~Art. xx~~

Gemeindepräsident

~~Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.~~
folgt neu ab Art. 32.

Art. 25

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Aufgaben
Befugnisse
Kompetenzen

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;
- b) Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigungen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist;
- c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urngängen, Vorbereitung von Geschäften, Genehmigung von Anträgen und Botschaften;
- d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- e) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen;
- f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen;
- g) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenet, sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und Wegen;
- h) Abschluss von Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen;
- i) Änderung, Erlass oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Stimmberechtigten;
- j) Abschluss von Konzessionsverträgen und Leistungsvereinbarungen;
- k) Beschlüsse über die Anhebung von Prozess- und Enteignungsverfahren;
- l) Festlegung der Tarife in den kommunalen Beitrags- und Gebührenordnungen.
- m) Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen im Rahmen des Budgets;
- n) Regelung der Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter sowie der Besoldung von Gemeinderat und Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;
- o) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen;
- p) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes be

q) Folgende Wahlen und Anstellungen:

- Vize-Gemeindepräsident **oder Vize-Gemeindepräsidentin**;
- Gemeindeschreiber und Stellvertreter **oder Gemeindeschreiberin und Stellvertreterin**;
- die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre und **–funktionärinnen** sowie die Mitarbeiter **und Mitarbeiterinnen** der Gemeinde;
- Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen und Ressorts;
- Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen;

r) Abschliessende Finanzkompetenz zur Beschlussfassung über:

1. unvorhersehbare Ausgaben von maximal CHF 50'000 pro Fall und CHF 200'000 pro Rechnungsjahr;
2. den Erwerb, Verkauf, **Tausch oder das Baurecht** von Grundstücken, bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'000'000 pro Rechnungsjahr;
3. den Erwerb und die Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000 nicht übersteigt;
4. die dingliche Belastung von Grundstücken;
5. teuerungsbedingte Nachtragskredite;
6. reale Nachtragskredite von maximal CHF 30'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglich bewilligten Kredites;
7. dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würden;
8. Entnahmen aus dem kommunalen Spezialfinanzierungsfonds betreffend Mehrwertabgabe gemäss § 66 PGB;
9. **Gebundene Ausgaben (Art. 48)**

Art. 26

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Er gibt die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt und legt seinen Beschluss mit Informationen über die Eignung der gesuchstellenden Person für die Einbürgerung innert 20 Tagen öffentlich auf.

Einbürgerung
Verfahren

² Stimmberechtigte der politischen Gemeinde können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen die Einbürgerung erheben. Der Gemeinderat gibt der um das Bürgerrecht nachsuchenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Über die Einbürgerung, gegen die gültig Einsprache erhoben wurde, entscheidet die Gemeindeversammlung.

Art. 27

¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung

² Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit, **die Sitzungen** und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.

Art. 28

¹ Der Gemeinderat führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.

Baukommission

² Er kann Aufgaben mit entsprechender Entscheidungsbefugnis an eine durch ihn bestellte Baukommission oder an Dritte delegieren.

Art. 29

Sozialkommission

¹ Der Gemeinderat führt die Soziale Wohlfahrt. Er kann Aufgaben mit entsprechender Entscheidungsbefugnis an eine durch ihn bestellte Sozialkommission delegieren.

² Die Sozialkommission besorgt selbständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

³ Die Sozialkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Präsident ist Mitglied des Gemeinderates und wird durch ihn bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Die Sozialkommission beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis CHF 10'000 im Einzelfall, höchstens CHF 40'000 im Jahr und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall, höchstens CHF 20'000 im Jahr.

Art. 30

Information

¹ Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit.

² Für bedeutende Geschäfte führt der Gemeinderat Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

³ Über neue oder geänderte Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt oder die Neubildung von Kommissionen wird rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan informiert.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

d) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

Art. 31

¹ Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

Aufgaben und
Befugnisse

² Er oder sie führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Gemeindeverwaltung.

³ Er oder sie repräsentiert die Gemeinde nach aussen. Er oder sie pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

⁴ Er oder sie führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung.

⁵ Er oder sie führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm bzw. mit ihr alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen namens des Gemeinderates.

⁶ Er oder sie besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Information an die Bevölkerung. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin und Gemeinderat erfolgt in der Geschäftsordnung.

⁷ Er oder sie wird in der Regel vom Vizepräsidium des Gemeinderates vertreten.

e) Kommissionen

Art. 32

Kommissionen
mit Entscheidungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement vorgesehen sind.

² Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.

³ Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 33

Kommissionen ohne
Entscheidungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt, oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

f) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 34

Zusammensetzung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus fünf Mitgliedern.

² Sie konstituiert sich selbst.

Art. 35

Aufgaben

¹ Die GRPK prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

² Die GRPK prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmässigkeit von Ausgaben und Investitionen.

³ Zur Prüfung gehören insbesondere:

- a) Die Einhaltung der Finanzkompetenz und des Voranschlages;
- b) Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung;
- c) Der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven;
- d) Das Aufzeigen der finanziellen Aufwendungen und die erwartenden Wirkungen;
- e) Ob ein günstiges Verhältnis von Kosten und Nutzen erreicht wird;
- f) Werden alle Einträge ordnungsgemäss eingefordert;
- g) Werden ausstehende Erträge bewirtschaftet;
- h) Prüfen des internen Kontrollsystems;
- i) Feststellen, ob das Gemeindeorgan, welches die Ausgabe bewilligte, hierfür die nötigen Kompetenzen hat.

⁴ Sie hat zusätzlich die Steuerbezugsstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung der Steuer zu überprüfen. Sie hat Einsichtsrecht in den Revisionsbericht des Steuerrevisores der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 36

Der Gemeinderat kann in Absprache mit der GRPK eine Prüfungsgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über ihre Feststellungen.

Rechnungsprüfung
durch Dritte

Art. 37

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über die Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung.

Berichterstattung

g) Wahlbüro

Art. 38

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem oder der Vorsitzenden der Gemeindebehörde und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin und den neun Mitgliedern.

Art. 39

Standorte

Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

h) Gemeindeverwaltung

Art. 40

Aufgaben und Befugnisse

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Reglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 41

Stellenbeschriebe

Der Gemeinderat erlässt und ändert die erforderlichen Stellenbeschriebe.

Art. 42

Anstellungsbedingungen

Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals werden im Besoldungs- und Anstellungsreglement geregelt, das durch den Gemeinderat erlassen wird.

3. Finanzen

Art. 43

Grundsätze

¹ Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

² Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 44

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Finanzplanung

Art. 45

¹ Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

Budget

² Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 sind als Verpflichtungskredit zu behandeln und separat an der Gemeindeversammlung zu traktandieren. Der Verpflichtungskredit ist als Objekt, Rahmen- oder Zusatzkredit zu bewilligen und besonders zu beschliessen.

³ Einmalige Ausgaben unter CHF 500'000 können in besonderen Fällen als Verpflichtungskredit behandelt und separat an der Gemeindeversammlung traktandiert werden.

Art. 46

¹ Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

Bewilligung von Ausgaben

- a) Ausgaben der Investitionsrechnung
- b) für neue Ausgaben, die im Budget der Erfolgsrechnung nicht enthalten sind.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

² Ausschlaggebend für den Ausgabenbeschluss ist die Brutto-Belastung.

Art. 47 (ist nicht genehmigungsfähig somit gestrichen)

~~Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie reine Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.~~

~~Gebundene
Ausgaben~~

Art. 48

Gebühren

Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.

4. Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Art. 49

Elektrizitäts- und
Wasserversorgung

¹ Die Gemeinde Münchwilen erteilt der Genossenschaft EW Münchwilen (EWM) das Recht und damit den Auftrag, auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Münchwilen, die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sicherzustellen.

² Das EWM hat die Kundinnen und Kunden des Versorgungsgebietes der Politischen Gemeinde Münchwilen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Elektrizität und Wasser zu versorgen und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

³ Das EWM erhält betreffend wiederkehrenden Gebühren die Kompetenz zur autonomen Festlegung der Tarife und der Preise für den gemäss Leistungsauftrag zu erfüllenden Versorgungsauftrag.

5. Rechtspflege

Art. 50

Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

² Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

~~³ Einsprachen gegen Einbürgerungsentscheide sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.~~
(oder beide Absätze weglassen)

6. Schlussbestimmungen

Art. 51

Die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Januar 2020 und alle weiteren, mit dieser Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Art. 52

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den dd.mm.jjjj Kraft.

Inkrafttreten

**Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
26. November 2025**

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Nadja Stricker

Daniel Peluso

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Ergebnisübersicht Budget 2026

Erfolgsrechnung		
Aufwand	CHF	14'038'900
Ertrag	CHF	13'803'200
Verlust	CHF	235'700

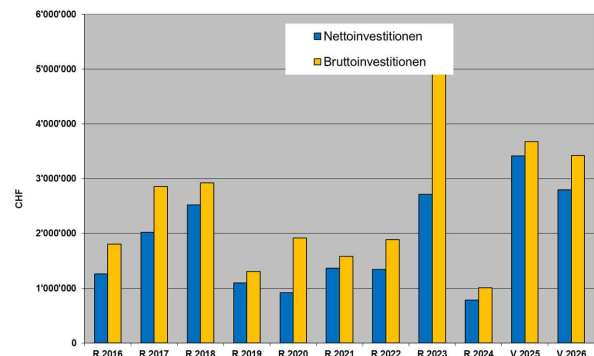
Investitionsrechnung		
Ausgaben	CHF	3'422'000
Einnahmen	CHF	627'000
Nettoinvestitionen	CHF	2'795'000

allein auf die Sanierung und Erweiterung der Turnhalle Oberhofen, den Strassenbau (Sanierung der Sirnacherstrasse) sowie der Kanalisation Wehrstrasse. Über die Sanierung der Sirnacherstrasse – mit einem Investitionsvolumen von über einer Million Franken – wird am 30. November 2025 an der Urne entschieden. Die Genehmigung des Budgets an der Gemeindeversammlung erfolgt unter Vorbehalt dieser Kreditgenehmigung.

Die Politische Gemeinde Münchwilen rechnet für das Budget 2026 bei einem unveränderten Steuerfuss von 58 Prozent mit einem Verlust von 235'700 Franken. Dadurch reduziert sich das Eigenkapital auf 4,988 Millionen Franken.

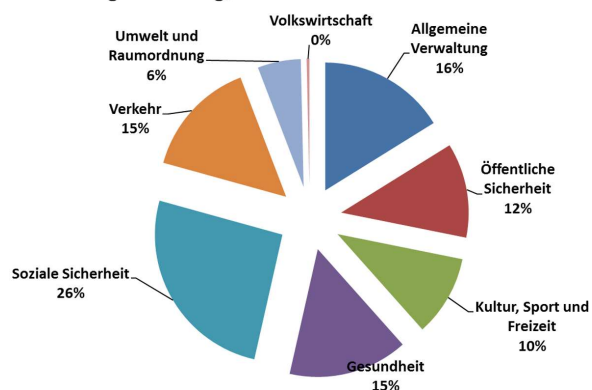
Erfolgsrechnung 2026

Die Netto-Steuereinnahmen werden, gestützt auf die erwartete Zunahme der Bevölkerung, mit 6,750 Millionen Franken veranschlagt. Hauptkostentreiber bleiben weiterhin das Gesundheitswesen (Pflegefinanzierung, ambulante Krankenpflege) sowie die soziale Sicherheit. Während die Einnahmen aus Grundstücksgewinnsteuern weiter rückläufig sind, ist in den vergangenen Jahren der Beitrag aus dem Finanzausgleich stetig angestiegen. Steigende Zinsen und getätigte Investitionen führen zu höheren Zinskosten.



Der Verlust in der Erfolgsrechnung und die geplanten Investitionen führen zu einer Erhöhung der Verschuldung um rund 2,036 Millionen Franken. Das Eigenkapital sinkt damit auf 4,988 Millionen Franken.

Erfolgsrechnung, Netto-Aufwand nach Funktionen



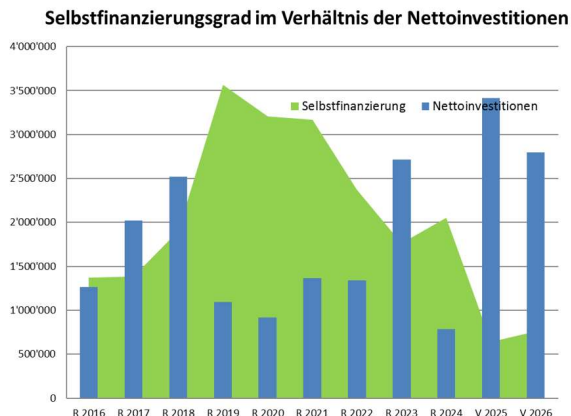
Investitionen

Die geplanten Nettoinvestitionen in Höhe von 2,795 Millionen Franken konzentrieren sich vor

Kennzahlen

Aus der Selbstfinanzierung von CHF 758'800 und dem Investitionsvolumen von CHF 2'795'000 resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 27.15 %.

Dies hat eine Zunahme der Verschuldung von rund CHF 2'036'200 zur Folge.



Sachaufwendungen

Der Sach- und Betriebsaufwand von CHF 2'862'100 im Budget 2026 reduziert sich um CHF 474'200 gegenüber dem Vorjahr.

Abschreibungen

Mit den geplanten Investitionen 2026 ergeben die Abschreibungen zusammen mit den Vorjahren total CHF 892'700 (Vorjahr CHF 1'004'300). Die Senkung ist auf Verschiebungen in den Investitionen zurückzuführen.

Steuern

Die Netto-Steuereinnahmen werden, gestützt auf die erwartete Zunahme der Bevölkerung, mit 6,750 Millionen Franken veranschlagt.

Passivzinsen / Verschuldung

Die Zinssätze auf dem Geld- und Kapitalmarkt sind aktuell tief. Gestiegene Zinsen aus den Vormonaten / Jahren und getätigte Investitionen führen zu höheren Zinskosten. Dies führt zu einer Kostensteigerung und belastet entsprechend die Erfolgsrechnung.

Die Neuverschuldung aufgrund der Investitionen führt zu weiteren Zinslasten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget für das Jahr 2026 in der vorliegenden Form zu genehmigen:

1. *Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Münchwilen für das Jahr 2026 soll gleich bleibend auf 58 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt werden.*
2. *Das Budget für das Jahr 2026*
 - *in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 14'038'900 und einem Ertrag von CHF 13'803'200 mit einem Verlust von CHF 235'700.*
 - *in der Investitionsrechnung mit Ausgaben von CHF 3'422'000 und Einnahmen von CHF 627'000, ergibt Nettoinvestitionen von CHF 2'795'000, soll genehmigt werden.*

Investitionsplanung Budget 2026

Finanzplan 2027-2031

Funkt. Gliederung		Budget 2026	Budget 2027	Budget 2028	Budget 2029	Budget 2030	Budget 2031
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	216'000.00	2'923'000.00	2'100'000.00			
0296	Lieg. Waldeggstrasse 7, "Teuscher-Haus" / Werkhof	120'000.00	2'923'000.00	2'100'000.00			
5040.00	Hochbauten	120'000.00	2'923'000.00	2'100'000.00			
INV00124	Werkhof, Neubau Weinfelderstrasse 26	120'000.00	1'423'000.00	2'100'000.00			
INV00143	Neubau Schutzraum unter Werkhof (mind. 2x 200 Plätze)		1'500'000.00				
0297	Feuerwehrgebäude	96'000.00					
5040.00	Hochbauten	130'000.00					
INV00086	Ersatz Schlauchwaschanlage	130'000.00					
6310.00	Kantone und Konkordate	-34'000.00					
INV00086	Ersatz Schlauchwaschanlage	-34'000.00					
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG U. SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	47'000.00					
1610	Militärische Verteidigung	47'000.00					
5040.00	Hochbauten	170'000.00					
INV00146	Kugelfangsanierung Sedel 300m (Minimalsanierung)	170'000.00					
6300.00	Bund	-68'000.00					
INV00146	Kugelfangsanierung Sedel 300m (Minimalsanierung)	-68'000.00					
6310.00	Kantone und Konkordate	-55'000.00					
INV00146	Kugelfangsanierung Sedel 300m (Minimalsanierung)	-55'000.00					
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	650'000.00	2'170'000.00				
3291	Kulturzentrum (Mehrzweck- Anlage / Bühnenanbau)	650'000.00	2'170'000.00				
5040.00	Hochbauten	650'000.00	2'170'000.00				
INV00120	Sanierung / Erweiterung Turnhalle Oberhofen	650'000.00	2'170'000.00				

Investitionsplanung Budget 2026

Finanzplan 2027-2031

Funkt. Gliederung		Budget 2026	Budget 2027	Budget 2028	Budget 2029	Budget 2030	Budget 2031
6	VERKEHR	1'130'000.00	797'000.00	3'685'000.00	1'315'000.00	1'140'000.00	920'000.00
6130	Kantonsstrassen, übrige			200'000.00	525'000.00		
5110.00	Strassen / Verkehrswege			200'000.00	525'000.00		
INV00056	Frauenfelderstrasse Radweg (Industriestr. - Gde.grenze Wängi)			200'000.00			
INV00147	Sanierung Q20, Unfallschwerpunkt				525'000.00		
6150	Gemeindestrassen	1'130'000.00	797'000.00	3'485'000.00	790'000.00	1'140'000.00	920'000.00
5010.00	Strassen	1'450'000.00	1'410'000.00	3'390'000.00	890'000.00	1'140'000.00	1'100'000.00
INV00023	Sirnacherstrasse, Belagssanierung	1'450'000.00					
INV00030	Wehrstrasse (Grossackerstrasse - Sackgasse) inkl. Fussweg, Sanierung		270'000.00				
INV00055	Badstrasse, Sanierung				220'000.00		
INV00057	Chräbsbach, Erschliessung 2. Etappe (Strasse)						180'000.00
INV00073	Parkplatz Alters-/Pflegeheim		20'000.00	350'000.00			
INV00088	Murgstrasse						220'000.00
INV00089	Murgtalstrasse mit Trottoir					900'000.00	
INV00099	Schützenhausstrasse, Vollausbau (Sanierung und Verbreiterung)		1'070'000.00				
INV00100	Holzmannshaus Pfannenstil, Vollausbau						300'000.00
INV00102	Mörikonstrasse, Sanierung Belag (Hocheinbau) und neue Brücke			40'000.00	320'000.00		
INV00104	Arealerschliessung Wil West			2'400'000.00			
INV00112	Weinbergstrasse Fussweg, Deckbelag u. Abschlüsse			80'000.00			
INV00115	Haselweid, Belagsersatz, teils Abschlüsse					240'000.00	
INV00116	Ringstrasse, Belagsersatz und neue Abschlüsse						200'000.00
INV00123	Gemeindehaus, Sanierung Parkplatz und Strasse mit Umgestaltung		50'000.00	310'000.00			
INV00130	Rebenacker, Veloparkier-Anlage			210'000.00			
INV00137	Industriestrasse Sanierung				350'000.00		
INV00138	Stockwiese / Rütistrasse Sanierung						200'000.00
5060.00	Mobilien			160'000.00			
INV00022	Kommunalfahrzeug (Ersatz Holder Jg. 2014)			160'000.00			
6110.00	Strassen	-320'000.00	-613'000.00	-65'000.00	-100'000.00		-180'000.00
INV00023	Sirnacherstrasse, Belagssanierung	-320'000.00					
INV00055	Badstrasse, Sanierung				-100'000.00		

Investitionsplanung Budget 2026

Finanzplan 2027-2031

Funkt. Gliederung		Budget 2026	Budget 2027	Budget 2028	Budget 2029	Budget 2030	Budget 2031
INV00057	Chräbsbach, Erschliessung 2. Etappe (Strasse)						-180'000.00
INV00099	Schützenhausstrasse, Vollausbau (Sanierung und Verbreiterung)		-613'000.00				
INV00130	Rebenacker, Veloparkier-Anlage			-65'000.00			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	752'000.00	55'000.00	330'000.00	540'000.00	390'000.00	-100'000.00
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	752'000.00	55'000.00	330'000.00	540'000.00	390'000.00	-100'000.00
5030.00	Übriger Tiefbau	902'000.00	155'000.00	430'000.00	1'030'000.00	490'000.00	
INV00059	Badstrasse (Frauenfelder- bis Murgtalstrasse), Sanierung Kanalisation				240'000.00		
INV00060	Wehrstrasse (Wehrstrasse - Püntweg, Schacht 288-292)	444'000.00					
INV00091	Kanalvergrösserung KS 283-288 in Kanalstrasse		20'000.00	430'000.00			
INV00109	Rebenacker, Kanalisation-Umlegung Gebiet Oberhofen				120'000.00		
INV00110	Rebenacker, Kanalisation-Neubau Gebiet Oberhofen West				110'000.00		
INV00111	Rebenacker, Kanalisation-Neubau Gebiet Oberhofen Ost				160'000.00		
INV00118	Sirnacherstrasse Leitungsvergrösserung (Schacht 292-294, 504-507)	458'000.00					
INV00125	Haselweid Leitungsvergrösserung (Schacht 881-884)					130'000.00	
INV00126	Waldegg Leitungsvergrösserung (Schacht 15-192)					360'000.00	
INV00127	Frauenfelderstrasse Leitungsvergrösserung Schacht 111-112		135'000.00				
INV00141	Anpassung Sonderbauwerk Rückhaltebecken 351				100'000.00		
INV00142	Bachzuleitung ab Eschlikonerstrasse-Weierbach				300'000.00		
6130.00	Tiefbau	-150'000.00	-100'000.00	-100'000.00	-490'000.00	-100'000.00	-100'000.00
INV00036	Anschlussgebühren	-150'000.00	-100'000.00	-100'000.00	-100'000.00	-100'000.00	-100'000.00
INV00109	Rebenacker, Kanalisation-Umlegung Gebiet Oberhofen				-120'000.00		
INV00110	Rebenacker, Kanalisation-Neubau Gebiet Oberhofen West				-110'000.00		
INV00111	Rebenacker, Kanalisation-Neubau Gebiet Oberhofen Ost				-160'000.00		
	Nettoinvestition	2'795'000.00	5'945'000.00	6'115'000.00	1'855'000.00	1'530'000.00	820'000.00

Erläuterungen Investitionsplanung Budget 2026

INV00124	Übertrag Planerkosten Vorprojekt Neubau Werkhof mit Kostenvoranschlag. Planung startet nach Rechtskraft der Zonenplan-Änderung. Progn. Total CHF 3'100'000 plus CHF 423'000 Landkosten.
INV00086	Anschaffung durch Gemeinde, Miete durch SVHTG
INV00146	Boden-Sanierung bestehender Kugelfang.
INV00146	Abgeltung VASA
INV00146	Kostenbeteiligung Kanton und Grundeigentümer
INV00120	Kreditgenehmigung Urnenabstimmung vom 24.11.2024 über Gesamtbetrag CHF 2'820'000, Übertrag in die Jahre 2025-2027
INV00023	Urnenabstimmung am 30. November 2025, Sanierung im 2026
INV00023	Mitfinanzierung durch Aggloprogramm 3.Generation Trottoir und Fussgängerschutzinsel
INV00060	Sanierung Kanalisation nach GEP
INV00118	Übertrag, Abhängig von Inv. Nr. 23

Finanzplan 2027 – 2031

Allgemeines

Die Finanzplanung betrachtet die mittelfristige Entwicklung der Finanzen und Aufgaben der Politischen Gemeinde Münchwilen. Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Führungsinstrument. Ihm kommt im Gegensatz zum Budget keine verpflichtende oder ermächtigende Wirkung zu. Die rollende Planung zeigt auf, wie sich der Gemeindehaushalt entwickeln könnte.

Im Investitionsvolumen der Planjahre zeichnen sich nebst Kosten für Kantons- und Gemeindestrassen sowie Kanalisation auch Kosten für den Neubau Werkhof, für die Sanierung / Erweiterung Turnhalle Oberhofen und die Areal-Erschliessung Wil West ab.

Die Ausgabensteigerung im Gesundheits- und Sozialbereich kann durch die Politische Gemeinde nicht gesteuert werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Kostenanstieg, wie in den vergangenen Jahren, auch in den künftigen Jahren anhält.

Bei gleichbleibendem Steuerfuss von 58% zeigt die Erfolgsrechnung auf, dass der Verlust jährlich steigt. Aufgrund des Wegfall der Liegenschaftensteuer ist ab Jahr 2029 eine Steuerfusserhöhung von prognostizierten 4% eingerechnet. Diese reicht jedoch nicht aus um auch den Wegfall des Eigenmietwertes zu kompensieren. Mit einer höheren Steuerfuss-Erhöhung ist zu rechnen.

Das resultierende strukturelle Defizit der Planungsjahre reduziert jährlich das Eigenkapital. Die Selbstfinanzierung der Erfolgsrechnung reicht nicht aus, um die Investitionen zu finanzieren. Folglich ist ein Anstieg der Verschuldung festzustellen.

Sollten sich die bekannten Kostentreiber (Gesundheits- und Sozialbereich, Ausgaben öffentlicher Verkehr) der Erfolgsrechnung sowie die geplanten Investitionsvorhaben erhärten, ist die Rücknahme der Steuerfussenkung erforderlich um die Verschuldung und den Rückgang des Eigenkapitals zu verhindern.

Planungsgrundlagen

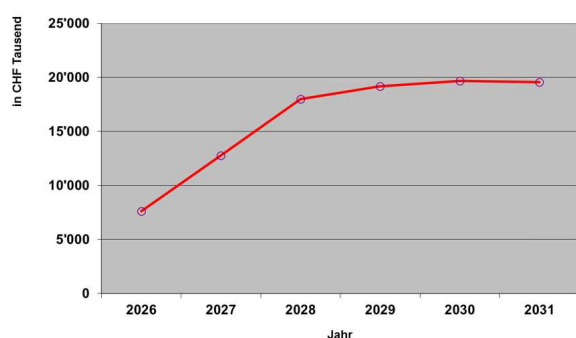
Die Berechnung des Finanzplanes stützt sich auf folgende Annahmen

	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029	Fipla 2030	Fipla 2031
Teuerungsfaktoren in %					
Personalaufwendungen	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Sachaufwendungen	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Entwicklungsfaktoren					
Wohnbevölkerung	6064	6179	6412	6722	6772
Abschreibungssätze in % (linear über Nutzungsdauer)					
Grundstücke nicht überbaut, 40 Jahre	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5
Hochbauten, 33 Jahre	3	3	3	3	3
Tiefbauten, 25 Jahre	4	4	4	4	4
Kanal-/Leitungsnetze, Gewässerverb., 50 Jahre	2	2	2	2	2
Orts-, Regional-, übrige Planungen, 10 Jahre	10	10	10	10	10
Mob., Masch., allg. Motor-FZ, (Haustechnik), 8 Jahre	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5
Spezialfahrz. (Feuerw., Strassenreinig), 15 Jahre	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6
übrige Sachgüter, 5 Jahre	20	20	20	20	20
Informatik, 4 Jahre	25	25	25	25	25
Steuerfuss effektiv, in %	58	58	62	62	62
Steuerfuss notwendig, in %	121	119	66	59	55

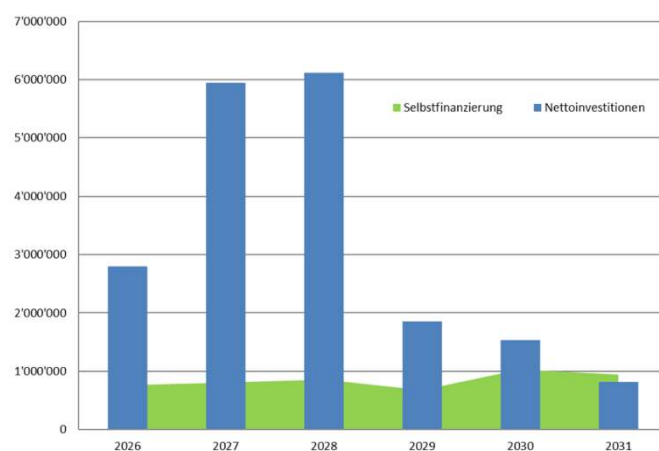
Kennzahlen

	Budget 26	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029	Fipla 2030	Fipla 2031
Selbstfinanzierungsgrad in %	27	14	14	37	67	115
Veränderung der Gesamtverschuldung in CHF Tausend (+ = Zunahme, - = Abnahme)	2'036	5'139	5'253	1'174	502	-126
Nettoschuld pro Kopf in CHF	1'271	2'105	2'916	2'993	2'930	2'890
Nettoschuld gesamthaft in CHF	7'626	12'765	18'019	19'193	19'695	19'569
Steuerkraft in CHF Tausend	11'637	11'715	11'827	11'693	12'206	12'375
Steuerkraft pro Kopf in CHF	1'940	1'932	1'914	1'824	1'816	1'827
Bestand Eigenkapital in CHF Tausend	4'988	4'640	4'219	3'645	3'372	2'983
Bilanzüberschussquotient (Anteil EK in % von Steuereinnahmen)	68	63	57	47	41	36

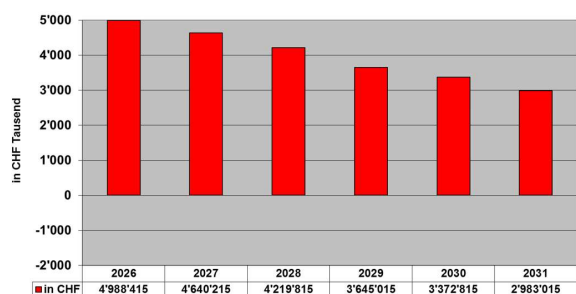
Nettoverschuldung



Selbstfinanzierungsgrad im Verhältnis der Nettoinvestitionen



Eigenkapital



Erfolgsrechnung

	Budget 2026	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029	Fipla 2030	Fipla 2031
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'297'100	1'338'000	1'293'000	1'300'000	1'312'800	1'362'200
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	961'500	945'300	943'900	942'600	941'400	940'300
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	822'500	834'300	830'700	831'100	827'500	828'000
4 GESUNDHEIT	1'215'000	1'207'000	1'222'000	1'237'100	1'252'100	1'267'100
5 SOZIALE SICHERHEIT	2'065'600	2'077'200	2'087'400	2'097'900	2'108'300	2'118'700
6 VERKEHR	1'193'500	1'228'700	1'391'200	1'457'600	1'511'200	1'559'000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	439'600	417'500	417'900	418'100	356'400	356'900
8 VOLKSWIRTSCHAFT	28'600	29'500	29'600	39'700	29'800	29'900
9 FINANZEN UND STEUERN	-7'787'700	-7'729'300	-7'795'300	-7'749'300	-8'067'300	-8'072'300
Gesamtergebnis (Verlust / -Gewinn)	235'700	348'200	420'400	574'800	272'200	389'800
Steuerfuss	58	58	58	62	62	62
				inkl. 4% Steuerfusserhöhung aufgrund Wegfall Liegenschaftensteuer		

Sachgliederung Erfolgsrechnung

	Budget 26	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029	Fipla 2030	Fipla 2031
3 Aufwand	14'038'900	14'045'200	14'187'400	14'301'800	14'321'200	14'447'800
30 Personalaufwand	2'829'200	2'876'300	2'872'500	2'893'800	2'918'700	2'973'300
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	2'862'100	2'709'600	2'700'600	2'705'500	2'700'600	2'709'600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	809'300	977'300	1'104'500	1'146'100	1'137'300	1'172'100
34 Finanzaufwand	226'700	170'100	170'100	170'100	170'100	170'100
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	101'800	108'300	101'100	89'600	80'800	82'000
36 Transferaufwand	6'733'400	6'727'200	6'762'200	6'820'300	6'837'300	6'864'300
37 Durchlaufenden Beiträge	54'700	54'700	54'700	54'700	54'700	54'700
38 Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	421'700	421'700	421'700	421'700	421'700	421'700
4 Ertrag	-13'803'200	-13'697'000	-13'767'000	-13'727'000	-14'049'000	-14'058'000
40 Fiskalertrag	-7'592'000	-7'641'000	-7'710'000	-8'104'000	-8'426'000	-8'535'000
41 Regalien und Konzessionen	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
42 Entgelte	-2'169'800	-2'177'600	-2'177'600	-2'177'600	-2'177'600	-2'177'600
43 Verschiedene Erträge	-17'000	-17'000	-17'000	-17'000	-17'000	-17'000
44 Finanzertrag	-671'800	-671'800	-671'800	-671'800	-671'800	-671'800
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-2'870'200	-2'717'200	-2'718'200	-2'284'200	-2'284'200	-2'184'200
47 Durchlaufende Beiträge	-54'700	-54'700	-54'700	-54'700	-54'700	-54'700
48 ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-421'700	-411'700	-411'700	-411'700	-411'700	-411'700
Gesamtergebnis (Verlust / -Gewinn)	235'700	348'200	420'400	574'800	272'200	389'800

Investitionen

Im Bereich Strasse und Kanalisationen

Projekt	Kostenträger	Betrag	Konto
Strassenbau			
1 Sirnacherstrasse mit Trottoir Sanierung Projektierung			
Strassenbau	Gemeinde	CHF 1'450'000.-	6150.5010.00 (INV. 0023) (Urmienabstimmung)
Beleuchtung Erneuerung EW-Versorgung Erneuerung Wasserversorgung Mitfinanzierung durch Aggloprogramm	Gemeinde EW Münchwilen EW Münchwilen	CHF -320'000.-	
Kanalisation/ Entwässerung			
2 Sanierung Sirnacherstrasse	Gemeinde	CHF 458'000.-	1500.5030.00 (INV. 0118)
Kanalvergrösserung KS 292-294 Kanalvergrösserung KS 504-507			
3 Sanierung Wehrstrasse	Gemeinde	CHF 444'000.-	7201.5030.00 (INV. 0060)
Kanalvergrösserung KS 288-292 Beleuchtung Erneuerung EW-Versorgung Erneuerung Wasserversorgung	Gemeinde EW Münchwilen EW Münchwilen		

